

VEREINIGUNG CHRISTLICHER
LEHRERINNEN UND LEHRER
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN

Bundesverband: Bundesobmann
Prof. Mag. Wolfgang Rank
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium
für Unterricht und kult. Angelegenheiten
z.H. Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

VCL

24. APR. 1995
12.663/51-III/2

Betrifft: Schulzeitgesetznovelle, Schulunterrichtsgesetznovelle,
Zl. 12.663/3-III/2/95

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 38 -GE/19 PC
Datum: 18. MAI 1995
Kirchberg, 19.4.1995
Verteilt 19.5.95

Die VCL gibt in offener Frist zu den oben genannten Gesetzesentwürfen folgende
Stellungnahme ab:

Zu § 2, Abs.2, Z.1: Solange Semesterferien bestehen, erscheint eine **zentrale Regelung** im
Interesse der Verkehrsentflechtung und der Verteilung der Urlauberströme als das **kleinste
Übel**.

Die VCL hat allerdings immer darauf hingewiesen, daß für Schulen, deren Semesterferien
Anfang Februar beginnen, die kurze Zeit zwischen Weihnachtsferien und Semesterferien
pädagogisch schwierig, unergiebig und überlastet ist. Es sollten zumindest 4 Wochen
Unterricht sein, was erreicht werden könnte, wenn die Bestimmung heißt: "**am Montag nach
dem 3. Februar.**" Die Extremfälle (z.B. Unterricht vom 7.1. bis 29.1.) müssen jedenfalls
ausgeschlossen werden. Solche Extremfälle wären sonst für die VCL eine Begründung für
eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung.

Zu § 2, Abs. 5: Grundsätzlich wird die Verschiebung der Freigabe näher zur einzelnen Schule
begrüßt. Die Reduzierung von 9 auf 8 mögliche freie Tage (Die Formulierung "ein weiteren
Tag" in der Textgegenüberstellung wird als Schreibfehler gesehen.) erscheint dabei
vertretbar, da der BMUKA auf seine Option verzichtet.

Die Neuregelung darf aber nicht dazu benützt werden, um die Freigabe des Samstags vor
den Semesterferien den einzelnen Schulen zuzuschieben. Das wäre ein unbilliger Druck auf
die Schulen, den Samstag grundsätzlich freizugeben oder einen ihrer "Autonomie"-Tage
dafür zu verwenden. Wenn daran gedacht wird, dann sollten gleich 5 Tage in die Autonomie
der einzelnen Schule übergehen und nur einer in die Verfügung durch den LSR.

Von den in die Verfügung der einzelnen Schule übertragenen Tagen sollte ein Tag vom
Schulleiter im Einvernehmen mit dem Lehrkörper festgelegt werden.

Zu §2, Abs. 8 sowie SchUG § 64: Die VCL hat in allen ihren Stellungnahmen betont, daß wir die **Einführung der 5-Tage-Woche an AHS und BMHS für pädagogisch nicht vertretbar** halten. Die VCL lehnt auch die Reduzierung der Stundenzahl in der 1. Klasse der AHS ab, wenn dabei der Wunsch nach der 5-Tage-Woche als Argument angeführt wird.

Die jetzt vorgeschlagene Übertragung der Entscheidung in die Autonomie der einzelnen Schule (unter der Bedingung der qualifizierten Mehrheit) scheint zwar das Ergebnis Wunsches der Zentralstellen zu sein, die Verantwortung in dieser sensiblen Frage loszuwerden.

Trotzdem erscheint die vorgeschlagene Regelung trotz ihrer Belastung des Schulklimas auf Dauer als die tragbarste Lösung.

Für die VCL

Mag. Wolfgang Raulk
Bundesobmann